jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/2/7 4Ob139/77, 4Ob138/79, 9ObA48/95 (9ObA1008/95), 9ObA2267/96i, 9ObA249/98b, 8ObA167/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.1978

Norm

ABGB §879 Abs1
ABGB §879 Abs1
ABGB §879 Abs1
ABGB §1152
AVRAG §2b

Rechtssatz

Ein Anspruch des Dienstnehmers auf ein bestimmtes Mindestentgelt lässt sich aus§ 1152 ABGB nicht ableiten. Jedoch können "Schuld- und Hungerlöhne", deren Höhe in auffallendem Missverhältnis zum Wert der Leistung des Dienstnehmers steht, als "Lohnwucher" gegen die guten Sitten verstoßen, wenn ihre Vereinbarung durch Ausbeutung des Leichtsinns, einer Zwangslage, der Unerfahrenheit oder der Verstandsschwäche des Dienstnehmers zustandegekommen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 139/77
  Entscheidungstext OGH 07.02.1978 4 Ob 139/77
  Veröff: EvBl 1978/98 S 296 = ZAS 1979,96 (mit Anmerkung von Heuvire) = Arb 9665 = IndS 1979,1131 = DRdA 1979,208 (mit Anmerkung von Migsch)
- 4 Ob 138/79
  Entscheidungstext OGH 19.02.1980 4 Ob 138/79
  Vgl
- 9 ObA 48/95
  Entscheidungstext OGH 26.04.1995 9 ObA 48/95
  nur: Ein Anspruch des Dienstnehmers auf ein bestimmtes Mindestentgelt lässt sich aus § 1152 ABGB nicht ableiten. (T1)
- 9 ObA 2267/96i
  Entscheidungstext OGH 04.12.1996 9 ObA 2267/96i
  Auch; Beisatz: Zur Feststellung der Äquivalenzstörung sind einerseits das vereinbarte Entgelt und andererseits der

mangels einer lohngestaltenden Vorschrift bestehende gemeine, marktübliche Wert der Arbeitsleistung in Relation zu setzen. Es ist aber auch die im örtlichen Bereich des Betriebes geltende marktübliche = ortsübliche Entgelthöhe nicht zu vernachlässigen. (T2); Beisatz: Hier: Die Vereinbarung einer täglichen Arbeitszeit von zuletzt sechs Mal 10 Stunden Nachtdienst mit dem Monatsnettolohn von S 12.000 ist keine sittenwidrige Entgeltsvereinbarung, die den Arbeitnehmer zum Austritt berechtigt. (T3)

- 9 ObA 249/98b
  Entscheidungstext OGH 25.11.1998 9 ObA 249/98b
  Vgl auch; nur: Ein Anspruch des Dienstnehmers auf ein bestimmtes Mindestentgelt lässt sich aus § 1152 ABGB nicht ableiten. Jedoch können "Schuld- und Hungerlöhne", deren Höhe in auffallendem Missverhältnis zum Wert der Leistung des Dienstnehmers steht, als "Lohnwucher" gegen die guten Sitten verstoßen. (T4); Beisatz: Da eine Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung in der österreichischen Privatrechtsordnung nicht gefordert wird, bildet nur die sittenwidrige Ausbeutung wegen eines im auffallenden Mißverhältnis zum Wert der Dienstleistung stehenden Hungerlohnes die Grenze. (T5)
- 8 ObA 167/02w
  Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 ObA 167/02w
  Vgl auch; nur T4
- 8 ObA 89/08h
  Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 ObA 89/08h
  Auch; nur T1
- 9 ObA 37/10x
  Entscheidungstext OGH 30.03.2011 9 ObA 37/10x
  Vgl auch
- 8 ObA 63/18z
  Entscheidungstext OGH 26.11.2018 8 ObA 63/18z
- 8 ObA 106/20a
  Entscheidungstext OGH 25.03.2021 8 ObA 106/20a
  Vgl

Schlagworte

Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0016702

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at